

Tragende Gründe

zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über
eine Änderung der Richtlinie ambulante spezialfachärztliche
Versorgung § 116b SGB V:

Anlage 1.1 Buchstabe a onkologische Erkrankungen –
Tumorgruppe 2: gynäkologische Tumoren – Appendix

Vom 22. November 2024

Inhalt

1.	Rechtsgrundlage.....	2
2.	Eckpunkte der Entscheidung.....	2
3.	Bürokratiekostenermittlung	2
4.	Verfahrensablauf	3
5.	Fazit.....	3

1. Rechtsgrundlage

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) regelt nach § 116b Absatz 4 Satz 1 SGB V in einer Richtlinie das Nähere zur ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung (ASV). Zur Umsetzung dieses Regelungsauftrags hat der G-BA die Richtlinie über die ambulante spezialfachärztliche Versorgung nach § 116b SGB V (Richtlinie ambulante spezialfachärztliche Versorgung § 116b SGB V / ASV-RL) beschlossen.

2. Eckpunkte der Entscheidung

Im Rahmen der Beratungen zum jährlichen Anpassungsbeschluss hat der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) die Beschlüsse des 614. Bewertungsausschusses (BA) und des 91. ergänzten Bewertungsausschusses (ergBA) auf Umsetzungserfordernis in der ASV geprüft. Der 614. BA hat mit Wirkung zum 1. Januar 2023 die Gebührenordnungsposition (GOP) 32819 Molekularbiologischer Nachweis von Viren aus Abstrichmaterial im Kapitel 32 In-vitro-Diagnostik der Labormedizin des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) gestrichen und inhaltsgleich als GOP 19328 im Kapitel 19 Pathologische GOP des EBM abgebildet. In der Regelversorgung können gemäß Beschluss des BA sowohl Pathologen als auch Laborärzte diese Leistung durchführen, was sich aus der jeweiligen Musterweiterbildungsordnung (MWBO) ergibt und sich in der Versorgungsrealität widerspiegelt.

Der ergBA hat den 614. BA-Beschluss 2023 zeitnah in der Abrechnungsgrundlage der ASV entsprechend umgesetzt und die gestrichene Labor-GOP 32819 auf die inhaltsgleiche GOP 19328 übergeleitet. Die durch den G-BA im Appendix festgelegte Zuordnung der Untersuchung zur Fachgruppe Labormedizin wurde dabei belassen.

Im G-BA dagegen wurde die GOP 19328 mit Plenumsbeschluss vom 21. März 2024 aus formalen Gründen (Leistung aus Kapitel 19 EBM) ausschließlich den Pathologen zugeordnet, so dass seit Inkrafttreten des Beschlusses am 24. August 2024 die mit der GOP 19328 beschriebene Leistung in der ASV nicht mehr zum Behandlungsumfang der Labormediziner gehört.

Da die MWBO für Laborärzte den molekularbiologischen Nachweis von Viren aus Abstrichmaterial als Handlungskompetenz unter „Infektiologische Untersuchungen“ fordert, unter den die Untersuchung nach GOP 19328 subsummiert werden kann, ergänzt der G-BA nunmehr die Labormediziner im Appendix. Zudem zeigen Auswertungen, dass die Untersuchung häufiger durch Laborärzte als durch Pathologen durchgeführt wird. Diesem Sachverhalt wird ebenfalls damit Rechnung getragen, dass zukünftig auch in der ASV beide Fachgruppen diese Leistung durchführen können.

3. Bürokratiekostenermittlung

Durch den vorgesehenen Beschluss entstehen keine neuen bzw. geänderten Informationspflichten für Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer im Sinne von Anlage II zum 1. Kapitel Verfo und dementsprechend keine Bürokratiekosten.

4. **Verfahrensablauf**

Datum	Beratungsgremium	Inhalt/Beratungsgegenstand
11. September 2024	UA ASV	Beratungen zum Anpassungsbedarf des Appendix gynT, Einleitung Stellungnahmeverfahren
13. November 2024	Unterausschuss ASV	Beschlussempfehlung an das Plenum
22. November 2024	Plenum	Beschlussfassung

(Tabelle Verfahrensablauf)

Stellungnahmeverfahren

Gemäß § 91 Absatz 5 und Absatz 5a SGB V wurde der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit sowie den stellungnahmeberechtigten Organisationen (vgl. **Anlage 1**) Gelegenheit gegeben, zum Beschlussentwurf des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Richtlinie ambulante spezialfachärztliche Versorgung § 116b SGB V: Anlage 1.1a) onkologische Erkrankungen – Tumorgruppe 2: gynäkologische Tumoren – Appendix Stellung zu nehmen, soweit deren Belange durch den Gegenstand des Beschlusses berührt sind.

Mit Beschluss des Unterausschusses ASV vom 11. September 2024 wurde das Stellungnahmeverfahren am 18. September 2024 eingeleitet. Die den stellungnahmeberechtigten Organisationen vorgelegten Dokumente finden sich in **Anlage 2**. Die Frist für die Einreichung der Stellungnahme endete am 16. Oktober 2024.

Die Bundesärztekammer (BÄK), die Bundeszahnärztekammer (BZÄK), die Bundespsychotherapeutenkammer (BPtK) und der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit verzichteten auf ihr Stellungnahmerecht. Die eingereichten Rückmeldungen befinden sich in **Anlage 3**.

5. Fazit

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 22. November 2024 beschlossen, die Richtlinie ambulante spezialfachärztliche Versorgung § 116b SGB V zu ändern.

Die Patientenvertretung trägt den Beschluss mit.

6. Zusammenfassende Dokumentation

Anlage 1: Liste der stellungnahmeberechtigten Organisationen

Anlage 2: An die stellungnahmeberechtigten Organisationen versandter Beschlussentwurf über eine Änderung der ASV-RL sowie versandte Tragende Gründe

Anlage 3: Rückmeldungen der stellungnahmeberechtigten Organisationen

Berlin, den 22. November 2024

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken



**Verteiler für das Stellungnahmeverfahren
nach § 91 Abs. 5 und 5a SGB V**

- **Bundesärztekammer**
- **Bundeszahnärztekammer**
- **Bundespsychotherapeutenkammer**
- **Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit**



Beschlussentwurf

des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung
der Richtlinie ambulante spezialfachärztliche Versorgung
§ 116b SGB V:

Anlage 1.1a) onkologische Erkrankungen – Tumorgruppe 2:
gynäkologische Tumoren – Appendix

Vom 22. November 2024

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 22. November 2024 beschlossen, die Richtlinie ambulante spezialfachärztliche Versorgung § 116b SGB V (ASV-RL) in der Fassung vom 21. März 2013 (BANz AT 19.07.2013 B1), die zuletzt durch die Bekanntmachung des Beschlusses vom T. Monat JJJJ (BANz AT TT.MM.JJJJ BX) geändert worden ist, wie folgt zu ändern:

- I. In Anlage 1.1 „Erkrankungen mit besonderen Krankheitsverläufen“ Buchstabe a onkologische Erkrankungen Tumorgruppe 2: gynäkologische Tumoren wird Nummer 6 „Appendix (Spezifizierung des Behandlungsumfangs anhand des EBM)“ wie folgt geändert:

In Abschnitt 1 des Appendix wird die Zeile mit der GOP 19328 wie folgt gefasst:

II. Die Änderung der Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des G-BA unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 22. November 2024

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken



Tragende Gründe

zum Beschlusssentwurf des Gemeinsamen Bundesausschusses
über eine Änderung der Richtlinie ambulante
spezialfachärztliche Versorgung § 116b SGB V:
Anlage 1.1a) onkologische Erkrankungen – Tumorgruppe 2:
gynäkologische Tumoren – Appendix

Vom T. Monat JJJJ

Inhalt

1.	Rechtsgrundlage.....	2
2.	Eckpunkte der Entscheidung.....	2
3.	Bürokratiekostenermittlung	2
4.	Verfahrensablauf	3
5.	Fazit.....	3

1. Rechtsgrundlage

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) regelt nach § 116b Absatz 4 Satz 1 SGB V in einer Richtlinie das Nähere zur ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung (ASV). Zur Umsetzung dieses Regelungsauftrags hat der G-BA die Richtlinie über die ambulante spezialfachärztliche Versorgung nach § 116b SGB V (Richtlinie ambulante spezialfachärztliche Versorgung § 116b SGB V / ASV-RL) beschlossen.

2. Eckpunkte der Entscheidung

Im Rahmen der Beratungen zum jährlichen Anpassungsbeschluss hat der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) die Beschlüsse des 614. Bewertungsausschusses (BA) und des 91. ergänzten Bewertungsausschusses (ergBA) auf Umsetzungserfordernis in der ASV geprüft. Der 614. BA hat mit Wirkung zum 1. Januar 2023 die Gebührenordnungsposition (GOP) 32819 Molekularbiologischer Nachweis von Viren aus Abstrichmaterial im Kapitel 32 In-vitro-Diagnostik der Labormedizin des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) gestrichen und inhaltsgleich als GOP 19328 im Kapitel 19 Pathologische GOP des EBM abgebildet. In der Regelversorgung können gemäß Beschluss des BA sowohl Pathologen als auch Laborärzte diese Leistung durchführen, was sich aus der jeweiligen Musterweiterbildungsordnung (MWBO) ergibt und sich in der Versorgungsrealität widerspiegelt.

Der ergBA hat den 614. BA-Beschluss 2023 zeitnah in der Abrechnungsgrundlage der ASV entsprechend umgesetzt und die gestrichene Labor-GOP 32819 auf die inhaltsgleiche GOP 19328 übergeleitet. Die durch den G-BA im Appendix festgelegte Zuordnung der Untersuchung zur Fachgruppe Labormedizin wurde dabei belassen.

Im G-BA dagegen wurde die GOP 19328 mit Plenumsbeschluss vom 21. März 2024 aus formalen Gründen (Leistung aus Kapitel 19 EBM) ausschließlich den Pathologen zugeordnet, so dass seit Inkrafttreten des Beschlusses am 24. August 2024 die mit der GOP 19328 beschriebene Leistung in der ASV nicht mehr zum Behandlungsumfang der Labormediziner gehört.

Da die MWBO für Laborärzte den molekularbiologischen Nachweis von Viren aus Abstrichmaterial als Handlungskompetenz unter „Infektiologische Untersuchungen“ fordert, unter den die Untersuchung nach GOP 19328 subsummiert werden kann, ergänzt der G-BA nunmehr die Labormediziner im Appendix. Zudem zeigen Auswertungen, dass die Untersuchung häufiger durch Laborärzte als durch Pathologen durchgeführt wird. Diesem Sachverhalt wird ebenfalls damit Rechnung getragen, dass zukünftig auch in der ASV beide Fachgruppen diese Leistung durchführen können.

3. Bürokratiekostenermittlung

Durch den vorgesehenen Beschluss entstehen neue bzw. geänderte Informationspflichten für Leistungserbringer im Sinne von Anlage II zum 1. Kapitel Verfo. Hieraus resultieren jährliche Bürokratiekosten in Höhe von XX Euro sowie einmalige Bürokratiekosten in Höhe von XX Euro. Die ausführliche Berechnung der Bürokratiekosten findet sich in der Anlage 1.

4. Verfahrensablauf

Datum	Beratungsgremium	Inhalt/Beratungsgegenstand
11. September 2024	UA ASV	Beratungen zum Anpassungsbedarf des Appendix gynT, Einleitung Stellungnahmeverfahren
13. November 2024	Unterausschuss ASV	Auswertung Stellungnahme/n und ggf. Anhörung
22. November 2024	Plenum	Beschlussfassung

(Tabelle Verfahrensablauf)

Stellungnahmeverfahren

Gemäß § 91 Absatz 5 und Absatz 5a SGB V wurde der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit sowie den stellungnahmeberechtigten Organisationen (vgl. **Anlage 3**) Gelegenheit gegeben, zum Beschlussentwurf des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Richtlinie ambulante spezialfachärztliche Versorgung § 116b SGB V: Anlage 1.1a) onkologische Erkrankungen – Tumorgruppe 2: gynäkologische Tumoren – Appendix Stellung zu nehmen, soweit deren Belange durch den Gegenstand des Beschlusses berührt sind.

Mit Beschluss des Unterausschusses ASV vom **T. Monat JJJJ** wurde das Stellungnahmeverfahren am **T. Monat JJJJ** eingeleitet. Die den stellungnahmeberechtigten Organisationen vorgelegten Dokumente finden sich in **Anlage IV**. Die Frist für die Einreichung der Stellungnahme endete am **T. Monat JJJJ**.

Die Bundesärztekammer (BÄK), die Bundeszahnärztekammer (BZÄK), die Bundespsychotherapeutenkammer (BPtK) und die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit legten ihre Stellungnahmen fristgerecht zum T. Monat JJJJ vor (**Anlage 5**). Die eingereichten Stellungnahmen befinden sich in **Anlage 4**. Sie sind mit ihrem Eingangsdatum in **Anlage 5** dokumentiert.

Die Auswertung der Stellungnahmen wurde in einer Arbeitsgruppensitzung am **T. Monat JJJJ** vorbereitet und durch den Unterausschuss ASV in seiner Sitzung am **T. Monat JJJJ** durchgeführt (**Anlage 5**).

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit / der/den stellungnahmeberechtigten Organisation/Organisationen wurde mit Schreiben vom **T. Monat JJJJ** zur Anhörung im Rahmen des Stellungnahmeverfahrens fristgerecht eingeladen (vgl. **Anlage 5**).

5. Fazit

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am **T. Monat JJJJ** beschlossen, die Richtlinie ambulante spezialfachärztliche Versorgung § 116b SGB V zu ändern.

Die Patientenvertretung trägt den Beschluss nicht/mit.

6. Zusammenfassende Dokumentation

Anlage 1: Bürokratiekostenermittlung

Anlage 2: Liste der stellungnahmeberechtigten Organisationen

Anlage 3: An die stellungnahmeberechtigten Organisationen versandter
Beschlussentwurf über eine Änderung der ASV-RL sowie versandte Tragende
Gründe

Anlage 4: Stellungnahmen

Anlage 5: Tabelle zur Auswertung der Stellungnahme

Berlin, den T. Monat JJJJ

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken

Von:
An: asv@g-ba.de
Betreff: AW: G-BA - Einleitung Stellungnahmeverfahren zur Änderung ASV-RL: Anlage 1.1a) TG 2: gynäkologische Tumoren – Appendix | Mi., 16.10. & ggf. Mi., 13.11.
Datum: Dienstag, 24. September 2024 10:44:37
Anlagen: [Anschreiben Aufforderung ASV_STNV_Appendix_gynT-GOP_19328.pdf](#)
Dringlichkeit: Hoch

Sehr geehrte Frau Pötter-Kirchner, sehr geehrte Frau Jagota,

vielen Dank für Ihre E-Mail vom 18.09.2024. Die Bundespsychotherapeutenkammer verzichtet dieses Mal auf die Abgabe einer Stellungnahme.

Mit freundlichem Gruß

Judith Gerhardt

--

Judith Gerhardt [sie/ihr; she/her]
Assistentin der Geschäftsführung
Bachelor Professional for the Social Sector and Healthcare (CCI)

Bundespsychotherapeutenkammer (BptK)

Klosterstraße 64

10179 Berlin

Tel.:

Mobil:

E-Mail:

Website: www.bptk.de

Eintrag gemäß LobbyRG: [R001250](#)

--

Bitte beachten Sie: Diese E-Mail kann vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen enthalten. Der Inhalt ist ausschließlich für den bezeichneten Adressat*innen bestimmt. Wenn Sie nicht die richtige Adressat*in oder dessen/deren Vertretung sind, setzen Sie sich bitte mit der Absender*in der E-Mail in Verbindung. Jede Form der Veröffentlichung, Vervielfältigung oder Weitergabe des Inhalts fehlgeleiteter E-Mails ist unzulässig.

Anlage 3 der Tragenden Gründe



Bundeszahnärztekammer
Arbeitsgemeinschaft der
Deutschen Zahnärztekammern e.V. (BZÄK)
Chausseestraße 13
10115 Berlin
Telefon: +49 30 40005-0
Fax: +49 30 40005-200
E-Mail: info@bzaek.de
www.bzaek.de
IBAN
DE55 3006 0601 0001 0887 69
BIC
DAAEDEDXXX

Bundeszahnärztekammer | Postfach 04 01 80 | 10061 Berlin

Gemeinsamer Bundesausschuss
Gutenbergstraße 13
10587 Berlin

per E-Mail: asv@g-ba.de

Ihr Schreiben vom
18. September 2024

Durchwahl

Datum
30. September 2024

Stellungnahmerecht der Bundeszahnärztekammer gemäß § 91 Abs. 5 und Abs. 5a SGB V zu Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses:

Richtlinie ambulante spezialfachärztliche Versorgung § 116b SGB V (ASV-RL): Anlage 1.1a) onkologische Erkrankungen – Tumorgruppe 2: gynäkologische Tumoren - Appendix

Sehr geehrte Frau Pötter-Kirchner,

vielen Dank für die durch den Unterausschuss Ambulante spezialfachärztliche Versorgung übersendeten Unterlagen zu der vom Gemeinsamen Bundesausschuss geplanten Anpassung der Anlage 1.1a) onkologische Erkrankungen – Tumorgruppe 2: gynäkologische Tumoren – Appendix.

Da die zahnärztliche Berufsausübung von den geplanten Änderungen nicht betroffen ist, gibt die Bundeszahnärztekammer hierzu keine Stellungnahme ab.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.

Dipl.-Math. Inna Dabisch, MPH

Referentin Abt. Versorgung und Qualität

BfDI | Postfach 1468 | 53004 Bonn

Gemeinsamer Bundesausschuss
Unterausschuss Ambulante
spezialfachärztliche Versorgung

ausschließlich per E-Mail an:
asv@g-ba.de

Ihr Kontakt:

Herr Oster

Telefon:

E-Mail: Referat13@bfdi.bund.de

Aktenz.: 13-315/072#1457

(bitte immer angeben)

Dok.: 90881/2024

Anlage: -

Bonn, 02.10.2024

Änderung ASV-RL: Anlage 1.1a) TG 2: gynäkologische Tumoren – Appendix

Sehr geehrte Frau Maag,
sehr geehrte Frau Pötter-Kirchner,
sehr geehrte Damen und Herren,

ich bedanke mich für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Zum oben genannten
Beschlusssentwurf sehe ich von einer Stellungnahme ab.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Oster

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.



Berlin, 16.10.2024

Bundesärztekammer
Herbert-Lewin-Platz 1
10623 Berlin
www.baek.de

Dezernat 3
Qualitätsmanagement,
Qualitätssicherung und
Patientensicherheit

Fon
Fax
E-Mail dezernat3@baek.de

Diktatzeichen: Zo/Wd
Aktenzeichen: 872.010

Bundesärztekammer | Postfach 12 08 64 | 10598 Berlin

per E-Mail

Gemeinsamer Bundesausschuss
Abteilung Qualitätssicherung und
sektorenübergreifende Versorgungskonzepte
Frau Karola Pötter-Kirchner
Gutenbergstraße 13
10587 Berlin

**Stellungnahme der Bundesärztekammer gem. § 91 Abs. 5 SGB V zur Änderung der
Richtlinie ambulante spezialfachärztliche Versorgung § 116b SGB V (ASV-RL): Anlage
1.1a) onkologische Erkrankungen – Tumorgruppe 2: gynäkologische Tumoren –
Appendix**

Ihr Schreiben vom 18.09.2024

Sehr geehrte Frau Pötter-Kirchner,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 18.09.2024, in welchem der Bundesärztekammer
Gelegenheit zur Stellungnahme gem. § 91 Abs. 5 SGB V zum Thema „Änderung der Anlage
1.1a) onkologische Erkrankungen – Tumorgruppe 2: gynäkologische Tumoren – Appendix“
(ASV-RL) gegeben wird.

Die Bundesärztekammer wird in dieser Angelegenheit von ihrem Stellungnahmerecht
keinen Gebrauch machen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. rer. nat. Ulrich Zorn, MPH
Leiter Dezernat 3



Geschäftsstelle der
Bundesärztekammer
in Berlin